



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2006

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Viertes Gesetz zur Wiederherstellung der Chancengleichheit an Hessens Schulen

A. Problem

Im Rahmen der letzten Novelle des Hessischen Schulgesetzes sind so genannte Richtwerte zur Klassenbildung sowie Mindestgrößen von bestehenden und neu zu errichtenden Bildungsgängen eingeführt worden.

Dadurch sind nun in Hessen Bildungsangebote in ihre Existenz bedroht, da der Unterricht nicht mehr aufgenommen werden kann, wenn die so genannten Richtwerte zur Klassenbildung nicht erreicht werden. Dies stellt darüber hinaus einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, da das Land auf diese Weise in die kommunale Schulentwicklungsplanung eingreift.

B. Lösung

Die entsprechenden Regelungen zu den Richtwerten im Hessischen Schulgesetz werden gestrichen.

C. Befristung

Die Änderung unterliegt den Regelungen im Hessischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, von den Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Wiederherstellung der Chancengleichheit an Hessens Schulen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 144a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es muss gesichert sein, dass die Schülerzahl in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mindestwerte für die Größe der Klassen erreicht."
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Einrichtung von Förderstufen als Bestandteil der Grundschulen (§ 11 Abs. 7), der Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7), der Haupt- und Realschulzweige der kooperativen Gesamtschulen sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 2) setzt in der Regel mindestens eine Zweizügigkeit voraus."
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Satz 8 wird gestrichen.
 - dd) Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Unterschreiten der Mindestzügigkeit oder Mindestjahrgangsbreite im Sinne der Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Besuch einer anderen Schule des Bildungsganges unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere aufgrund der Entfernung, nicht möglich und ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot nicht mehr gewährleistet ist."
 - d) In Abs. 5 werden die Worte "sowie die Richtwerte" gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen**

In der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), wird § 3a gestrichen.

**Artikel 3
Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung
an hessischen Schulen**

Das Dritte Gesetz zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
2. Abs. 4 bis 6 werden Abs. 2 bis 4.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1**

Zu Nr. 1 a:

Der Verweis auf die Richtwerte für die Sekundarstufe I und II sowie die beruflichen Schulen wird gestrichen. Damit bleibt die gesetzliche Vorschrift, dass die Schulen eine Größe haben sollen, die eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Dies ist über den Verweis auf die Mindestwerte für die Größe von Klassen näher bestimmt.

Zu Nr. 1 b:

Hinsichtlich der Einrichtung neuer schulischer Angebote bleiben klare Vorgaben erhalten. Hinweise auf die Richtwerte werden gestrichen.

Zu Nr. 1 c:

In Ausnahmefällen kann von den Regelvorschriften der Abs. 1 und 2 abgewichen werden.

Zu Art. 2

Die Festlegung von Richtwerten wird aus der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe von Klassen, Gruppe und Kursen an allen Schulformen gestrichen.

Zu Art. 3

Die nähere Verfahrensgestaltung hinsichtlich der drohenden Schulschließungen nach § 144a HSchG in der Fassung vom 1. August 2005 wird gestrichen.

Zu Art. 4

Diese Regelung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 10. Januar 2006

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter